Landesamt für Gesundheit und Soziales – LAGuS Abteilung Arbeitsschutz

Standort Schwerin Friedrich-Engels-Str. 47 19061 Schwerin Tel.: 0385 588-59962

E-Mail:

poststelle.arbsch.sn @lagus.mv-regierung.de

Standort Rostock

Friedrich-Engels-Pl. 5-8 18055 Rostock Tel.: 0385 588-59952

E-Mail:

poststelle.arbsch.hro @lagus.mv-regierung.de

Standort Stralsund

Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: 0385 588-59982

E-Mail:

poststelle.arbsch.hst @lagus.mv-regierung.de

Standort Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Tel.: 0385 588-59972

E-Mail:

poststelle.arbsch.nb @lagus.mv-regierung.de

Anzeige einer Sprengung

gemäß § 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV)

Daten zur Sprengu	ng:		
Ort:			
Tag:			
Zeitpunkt bzw. Zeitraum:			
Verantwortliche Pe	rson:		
Name:			
Anschrift:			
Tel.:		ggf. Mail:	
	•		
Nr./des Erlaubnisbes	cheid	es nach § 7 bzw. 27 SprengG	
		eides nach § 7 bzw. 27 SprengG	
Ausstellende Behörd	e:		
Nr doe Poföhigungee	ohoin	oo nooh & 20 SprongC	
		es nach § 20 SprengG neines nach § 20 SprengG	
Ausstellende Behörd	e:		

Stand: März 2023 Seite 1 von 2

eine Beschreibung, aus der hervorgeht:

- a) Art, Verfahren und Umfang der Sprengungen,
- b) Art und Höchstmenge der je Sprengung zu verwendenden Sprengstoffe und Zündmittel, bei Verwendung von Sprengzeitzündern der Höchstmenge der Sprengstoffe je Zündzeitstufe.
- c) die Entfernung der Sprengstellen von besonders schutzbedürftigen Gebäuden und Anlagen, insbesondere Krankenhäusern, Schulen, Alten- und Kinderheimen,
- d) die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Deckungsräume für Beschäftigte, Absperrmaßnahmen an Verkehrswegen sowie Vorkehrungen zum Schutz benachbarter Wohn- und Arbeitsstätten gegen Steinflug, Erschütterungen, Sprengschwaden und Lärm,

und

ein maßstäblicher Lageplan aus dem ersichtlich sind

- a) die Sprengstellen einschließlich ihrer voraussehbaren Lageveränderungen,
- b) die Entfernung der Sprengstellen von Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie Einrichtungen der öffentlichen Versorgung in einem Umkreis von mindestens 300 Metern.

Der Anzeige nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz braucht ein Lageplan nicht beigefügt zu werden, wenn in der Anzeige die Entfernung der Sprengstelle von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten und Einrichtungen der öffentlichen Versorgung angegeben ist.

Stand: März 2023 Seite 2 von 2